

## **Gemeinde Plankstadt**

Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24.07.2023 die nachstehende

### **Satzung**

über die Erhebung von Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

## **-BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG-**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

- 1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 1.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

- 1.1 wer die Bestattungseinrichtungen benutzt oder die Benutzung beantragt hat
- 1.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person  
(§ 31 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG, § 1968 BGB)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### § 4

#### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis, das ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

#### § 5

#### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den im Gebührenverzeichnis festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### § 6

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 14.12.2009 zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2014 außer Kraft

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plankstadt, 24.07.2023

  
Drescher  
Bürgermeister



## Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 24.07.2023

### -Gebührenverzeichnis-

#### 1. Verwaltungsgebühren

für die

1.1	Bearbeitung d. Antrags zur Aufstellung u. Veränderung eines Grabmals	35,00 €
1.2	Zustimmung zur Beschriftung von Platten für Urnenkammer	8,00 €
1.3	Zulassung von gewerblicher Tätigkeit	
	1.3.1 für die Dauer von drei Jahren	120,00 €
	1.3.2 ermäßigte Gebühr, wenn der Gewerbetreibende innerhalb von drei Jahren nur im Einzelfall (max. drei Fälle) tätig wird	40,00 €
1.4	Bearbeitung des Antrags zur Ausgrabung oder Umbettung Sarg/Urne	75,00 €
1.5	Ausstellung eines Grabnachweises	10,00 €

#### 2. Benutzungsgebühren

##### 2.1 Bestattungsgebühren

###### Sargbestattung

2.1.1	Sargbestattung Verstorbene ab 10 Jahren	650,00 €
2.1.2	Sargbestattung Verstorbene unter 10 Jahren	350,00 €
2.1.3	Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	140,00 €
2.1.4	Zuschlag für Tiefbestattungen	60,00 €
2.1.5	Für Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag i.H.v. 25% erhoben.	

###### Urnenbestattung

2.1.6	Bestattung von Aschenurnen im Erdgrab	310,00 €
2.1.7	Bestattung von Aschenurnen in Urnenkammer	225,00 €
2.1.8	Bestattung von Aschenurnen im anonymen Grabfeld	165,00 €
2.1.9	Für Bestattungen außerhalb der Regelarbeitszeit des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag i.H.v. 25% erhoben.	

## **2.2 Grabnutzungsgebühren für die Überlassung von Reihengräbern**

2.2.1	Reihengrab für Personen unter 2 Jahren	0,00 €
2.2.2	Reihengrab für Personen ab 2 bis unter 10 Jahren	0,00 €
2.2.3	Reihengrab für Personen ab 10 Jahren	900,00 €
2.2.4	Urnenreihengrab	440,00 €
2.2.5	Urnenreihengrab im Urnenhain	350,00 €
2.2.6	Urnenreihengrab im Gemeinschaftsgrabfeld	420,00 €
2.2.7	Urnenreihengrab im anonymen Grabfeld	370,00 €

## **2.3 Besondere Grabnutzungsrechte (Wahlgräber)**

2.3.1	<u>Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für eine Nutzungsperiode:</u>	
2.3.1.1	Tiefgrab für jeweils zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenzubettungen je Grabstelle (§ 12 Abs. 4 Friedhofsordnung)	1.650,00 €
2.3.1.2	Tiefgrab Feld LMQ für zwei Erdbestattungen und zwei Urnenzubett.	1.800,00 €
2.3.1.3	Urnenwahlgrab 80x80 für zwei Urnen und zwei Urnenzubettungen	1.300,00 €
2.3.1.4	Urnenwahlgrab 80x100 für zwei Urnen und zwei Urnenzubettungen	1.350,00 €
2.3.1.5	Urnenwahlgrab im Urnenhain für zwei Urnen	1.150,00 €
2.3.1.6	Urnenwahlgrab in Urnenkammer für zwei Urnen	1.220,00 €
2.3.2	<u>Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts:</u>	
2.3.2.2	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	

Für fremdgepflegte landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgrabstätten ist ein separater kostenpflichtiger Pflegevertrag für die Dauer der Nutzungsperiode abzuschließen.

**2.4 Zubettung einer Urne (§ 12 Abs. 4/§ 11 Abs. 3 Friedhofsordnung)** 330,00 €

**2.5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

2.5.1 Nutzung der Trauerhalle 400,00 €

2.5.1.1 Für die Nutzung außerhalb der Regelarbeitszeit des Friedhofspersonals wird ein Zuschlag i.H.v. 25% erhoben.

2.5.2 Nutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag 35,00 €

**2.6 Sonstige Leistungen**

2.6.1 Abräumen von Grabstätten durch die Gemeinde:

2.6.1.1 Einzeltiefwahlgrabstätte und Reihengrabstätte ohne Plattenabdeckung 425,00 €

2.6.1.2 Einzeltiefwahlgrabstätte und Reihengrabstätte mit Plattenabdeckung 480,00 €

2.6.1.3 Doppeltiefwahlgrabstätte ohne Plattenabdeckung 780,00 €

2.6.1.4 Doppeltiefwahlgrabstätte mit Plattenabdeckung 850,00 €

2.6.1.5 Urnenwahlgrab oder Urnenreihengrab 150,00 €

2.6.2 Ausgraben, Umbetten von Urnen:

2.6.2.1 Ausgraben von Urnen 270,00 €

2.6.2.2 Zuschlag für das Umbetten von Urnen 120,00 €

Für weitere Leistungen, die von der Gemeinde oder einem durch sie beauftragten Dritten erbracht werden, die in diesem Gebührenverzeichnis jedoch nicht enthalten sind, sind die jeweiligen tatsächlichen Kosten zu entrichten.